

Gesetzliche Vorschrift,

betreffend die auf Ostern 1805. verfassungsmäßig von den Zünften vorzunehmende Vervollständigung und Censur des Grossen Rathes.

Der Grosse Rath,

In Betrachtung, daß zu Vollziehung der Artikel 14 und 18 der Verfassung des Kantons Zürich, eine bestimmte, nähere Anleitung und Vorschrift erforderlich ist;

verordnet:

1. Die in den Zunftverzeichnissen jeder Zunft eingeschriebenen Bürger versammeln sich am 31. Merz, nach Beendigung des Morgen-Gottesdiensts, in den, durch den Beschluß der Regierungs-Commission vom 17. Merz 1803. festgesetzten Versammlungsorten.

Da, wo ein Bezirks- oder Unterstatthalter sich in einer Zunft befindet, der nicht Mitglied des Grossen Rathes ist, führt dieser von Amtswegen

den Vorsitz. Für alle andern Zünfte aber wählt der Kleine Rath beliebige Vorsteher, zu welchem Ende hin er sich von jedem Bezirks- und Unterstatthalter einen dreifachen Vorschlag tauglicher Präsidenten für sämtliche, in dessen Specialabtheilung dießfalls abzuhaltende Zunftversammlungen, einreichen läßt, in welchen Vorschlag aber keine Mitglieder des Grossen Rathes, als selbst der Abrufung unterworfen, aufgenommen werden können.

2. Der Kleine Rath wird begwärtiget, rücksichtlich auf die Einschreibung derjenigen Bürger, welche erst seit dem Frühjahr 1803. zum gesetzlichen Alter, oder andern, damals noch nicht besessenen Stimmfähigkeitserfordernissen gelangt, mithin noch nicht in die bestehenden Zunftregister eingeschrieben sind, so wie rücksichtlich auf die nöthige Revision dieser bestehenden Zunftregister überhaupt, annoch vor der nächsten Wiederbesammlung der Zünfte, die angemessenen Verfügungen zu treffen.

3. Die auf den 31. März zu veranstaltende Versammlung jeder Zunft wählt allervorderst aus ihrer Mitte, durch offenes und relatives Stimmenmehr, einen Schreiber und zwey Stimmenzähler.

4. Der Kleine Rath wird den Präsidenten derjenigen Zünfte, deren unmittelbar im Grossen Rath zu besetzende Stelle erledigt ist, davon Anzeige geben, und sie werden diese Anzeige hin-

wieder der Zunftversammlung eröffnen, und dieselbe einladen, zu einer neuen Wahl für die erledigte Stelle zu schreiten.

5. Um wählbar zu seyn, muß man Bürger, 25. Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfund tragenden Schuld-Instrumenten für den Werth von 5000. Schweizer-Franken, seyn.

6. Die Wahl geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, die Stimmzettel werden jedem Zünfter zugestellt, damit er in der Zunftversammlung selbst, den Namen dessen, dem er seine Stimme geben will, auf den Stimmzettel schreibe, oder denselben, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmzähler oder den Schreiber, auf den Zettel schreiben lasse.

7. Die Stimmzettel sollen sogleich vor der ganzen Versammlung verlesen und gezählt werden, und wenn durch das erste Stimmenmehr kein absolutes Mehr herauskommt, so wird ein zweytes Mehr vorgenommen, und dabei ausschliessend auf die im ersten Mehr schon vorhanden gewesenen Subjecte hin gestimmt; wann aber auch dann noch kein absolutes Mehr sich ergeben würde, so soll zwischen den zwey höchsten Mehren, durch die Hand des Präsidenten, das Loos gezogen werden.

8. Das neugewählte Mitglied des Grossen Rathes ist verpflichtet, den Beweis seiner Wahl-

fähigkeit und des dazu erforderlichen Vermögensstandes unverzüglich und persönlich bey einer von dem Kleinen Rath diesfalls zu beauftragenden Commission zu leisten, als worzu der betreffende Bezirks- oder Unterstatthalter jedes neugewählte Mitglied unmittelbar nach der Wahl auffordern soll.

9. Nach vollendeter Wahl des in den Grossen Rath zu ernennenden Mitglieds, oder in denjenigen Zünften, wo keine solche Wahl erforderlich ist, gleich nach vorgenommener Ernennung des Schreibers und der Stimmzähler, ladet der Präsident die Versammlung ein, zur Besetzung der durch den 18. Artikel der Cantonsverfassung bezeichneten Commission zu schreiten.

10. Diese für die Censur der Mitglieder des Grossen Rathes bestimmte Commission einer jeden Zunft, soll verfassungsmässig bestehen: aus 15. Mitgliedern, nemlich aus 5. der 10. ältesten, 5. der 10. beträchtlichsten Eigenthümer, und 5. aus allen Gliedern der Zunft ohne Unterschied, insgesamt durch das Loos ausgeschiedenen und bezeichneten Bürgern.

11. Den vereinigten Gemeind-Räthen jeder Zunft liegt ob, in einem, wenigstens 2. Tage vor der Versammlung der Zunft zu veranstaltenden Zusammentritt, worin der von dem Kleinen Rath gesetzte Zunftpräsident den Vorsitz führet, das Verzeichniß der 10. ältesten Bürger sowohl, als jenes der 10. beträchtlichsten Eigenthümer ihrer Zunft

zu entwerfen, welches von dem Zunftpräsidenten zu Handen genommen wird.

12. Aus dem Verzeichnisse der Aeltesten werden die Gemeindräthe diejenigen Bürger weglassen, die wegen Altersbeschwerden, den Zunftversammlungen beizuwohnen sich nicht mehr im Stande befinden.

13. Als die 10. beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft werden diejenigen angesehen, welche in den Jahren 1802. und 1803. die stärksten Gemeinbsanlagen für Requisitionen und andere Gemeinbslasten bezahlt haben.

14. In der Stadtgemeinde Zürich wird der Gemeindrath für jede der 13. Zünfte die betreffenden gedoppelten Verzeichnisse verfertigen, und dasjenige der 10. beträchtlichsten Eigenthümer jeder Zunft, nach dem Maassstabe der in den Jahren 1802. und 1803. für die Truppenverpflegung bezahlten Beyträge oder Anlagen entwerfen. — In andern Gemeinden, wo allfällig das im 13. S. zu Ausmittlung der 10. beträchtlichsten Eigenthümer aufgestellte Fundament nicht anwendbar ist, soll die letzte, es sey zu Handen des Staats, oder aber zu Bestreitung von Gemeinbsbedürfnissen ausgeschriebene und bezogene directe Vermögenssteuer das Fundament abgeben.

15. Wenn zur Vervollständigung des Verzeichnisses der 10. beträchtlichsten Eigenthümer einer

Zunft, zwischen mehreren Bürgern, welche eine gleich starke Anlage bezahlten, muß gewählt werden, so entscheidet das Loos, das in der zu Verfertigung der benannten Verzeichnisse bestimmten Zusammenkunft der Gemeindräthe durch die Hand des Zunftpräsidenten gezogen wird.

16. Die wirklichen Mitglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme derjenigen, die auch des Kleinen Rathes sind, können weder in diese Verzeichnisse aufgenommen werden, noch in ein Loos für die Besetzung der Commission fallen.

17. Wann in dem Verzeichnisse der 10. beträchtlichsten Eigenthümer einer Zunft solche Bürger zum Vorschein kommen sollten, die bereits sich auf jenem der 10. Aeltesten finden, so werden dieselben auf dem ersteren Verzeichniß durchgestrichen, und durch die auf sie folgenden beträchtlichsten Eigenthümer ersetzt.

18. Der Präsident der Zunftversammlung legt dieser die von den Gemeindräthen verfertigten Verzeichnisse der zehn ältesten Bürger und der zehn beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft, vor, wobei er sich der nachstehenden Formel bedient:

a.) Es ergiebt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Taufregistern der zu dieser Zunft gehörigen Kirchgemeinden, daß nachstehende die 10. ältesten Zünfter sind; nämlich: N. N. geboren den . . . Tag . . . Monats . . . im Jahr . . . also alt . . . Jahre u. s. f.

b. Es ergiebt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Protocollen und Steuerregistern der zu dieser Zunft gehörigen Gemeinden, daß nachstehende 10. Bürger diejenigen Zünfter sind, welche in den Jahren 1802. und 1803. die beträchtlichsten Beyträge an ihre betreffenden Gemeinbsanlagen geleistet haben, nämlich: N. N. u. s. f.

19. Es wird hierauf zur Ziehung des Looses geschritten:

Die Stimmzähler legen 10. gleich grosse, von dem Schreiber der Versammlung ausgefertigte Zedel, deren 5. mit dem Wort: gewählt bezeichnet, die 5. andern aber leer sind, zusammengerollt in einen Beutel. Der Präsident läßt hierauf die 10. Aeltesten, in der Reihe, wie Sie auf dem Verzeichnisse stehen, einen Zedel ziehen; für allfällig Abwesende fordert er einen beliebigen Bürger der Zunft zu Ziehung des Looses auf. Die gezogenen Zedel werden von dem Präsidenten geöffnet, und jene Bürger, welche die, mit dem Wort: gewählt, bezeichneten Zedel zogen, sind Mitglieder der Commission.

20. Das gleiche geschlehet hierauf zwischen den zehn beträchtlichsten Eigenthümern.

21. Nachher werden so viel Zedel, als Mitglieder der Zunft sind, nach Abzug der 10. schon gewählten Commissionsglieder und derjenigen Zünf-

ter, die als Mitglieder des Großen Rathes nicht wählbar sind, in einen Beutel gethan. Von diesen Zedeln sind 5. mit dem Wort gewählt bezeichnet, die übrigen aber leer. Jedes Mitglied zieht einen Zedel, und jene 5, welche die, mit dem Wort gewählt bezeichneten, herausziehen, sind Mitglieder der Commission.

22. Niemand darf seine Ernennung in die Commission ausschlagen, und sollte ein Gewählter, unüberwindlicher Hindernisse wegen, der Commission nicht beywohnen können, so sollen dadurch die Verrichtungen derselben weder aufgeschoben, noch gehindert werden.

23. Nach vollendeter Besetzung der Commission entläßt der Zunftpräsident die Versammlung mit der Anzeige, daß, in so fern die Commission auf Zurückberufung eines Mitglieds des Großen Rathes antrage, er die Zunft auf den nächstkommenden Dienstag (2ten Aprils) wieder zusammenberufen werde.

24. Die Commission jeder Zunft soll sich am Tage nach ihrer Ernennung (1ten April) Vormittags besammeln. Sie wird von dem ältesten Mitglied eröffnet, wählt sich aber sogleich einen Präsidenten und Schreiber aus ihrem Mittel. Der von der Regierung gewählte Zunftpräsident wohnt der Commission von Anfang bis zu Ende ihrer Verrichtungen als Zeuge bey, und wachet darüber,

daß bey denselben die gesetzliche Vorschrift pünktlich beobachtet werde, hat aber in der Commissionalsitzung keine decisive Stimme, in so ferne er nicht ohnehin als einer der 10. ältesten, oder der zehn beträchtlichsten Eigenthümer, oder der fünf durchs Loos Ernenneten, wirkliches Mitglied der Commission ist.

25. Die Commission hat sich verfassungsmäßig über die Entscheidung der Frage zu berathen, ob die Zurückberufung eines Mitglieds des Grossen Rathes von der Junft vorzunehmen seye? Es können aber (nach Vorschrift der Verfassung) diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, welche zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sind, von keiner, und die direkte gewählten Mitglieder des Grossen Rathes, nur von derjenigen Junft, von der sie sind gewählt worden, zurückberufen werden, und es dehnt sich mithin das Zurückberufungs-Recht einer jeden Junft nur auf ihr direkt gewähltes Mitglied, oder an dessen Statt auf eins der sämtlichen indirekt gewählten Glieder des Grossen Rathes aus, mit der schon erwähnten Einschränkung, daß keine Glieder, die des Kleinen Rathes sind, zurückberufen werden können.

26. Wenn die Frage wegen Zurückberufung eines Mitglieds des Grossen Rathes von der Mehrheit der Commission bejahend entschieden ist, so bezeichnet die Commission das Mitglied selbst, über dessen Abrufung die Junft entscheiden soll.

Die Commission muß aber, bey Anwendung des Grundsatzes der Abruffung, durch absolutes Mehr die Person des Abzuruffenden bezeichnet haben, um der Junft einen Antrag zur Abruffung machen zu können. Wenn in der Commission kein absolutes Mehr rücksichtlich auf die abzuruffende Person obwaltet, so wird, gleich als ob die Frage der Abruffung im allgemeinen verneinend beantwortet worden, nichts weiteres vor die Junft gebracht. Wenn aber die Stimmen in der Commission gleichgetheilt sind, — so entscheidet der von der Commission aus ihrem eigenen Mittel gewählte Präsident, und wird auf diese Weise ein absolutes Mehr gebildet.

27. Der Verbalprozeß der Berichtigungen der Commission wird von allen ihren Mitgliedern, und von dem Junftpräsidenten unterzeichnet, noch den gleichen Vormittag (1sten April) ausgefertigt, und von dem Junftpräsidenten zu Handen genohmen. Jede spätere Ausfertigung, so wie jede spätere Versammlung der Commission ist ungültig, und bleibt ohne Wirkung.

28. Hat die Commission auf die Zurückberufung eines von ihr bezeichneten Mitglieds des Grossen Raths angetragen, so beruft der Junftpräsident die Junft auf Dienstags (den 2. April) neuerdings zusammen. Er legt ihr den Verbalprozeß der Berathung der Commission vor, und ladet sie ein, sogleich über die Frage abzustimmen:

Ob das bezeichnete Mitglied des Grossen Rathes zurückberufen werden solle, oder nicht?

29. Dieses geschieht durch geheimes Stimmenmehr und durch Stimmzettel, die an die Mitglieder ausgetheilt werden und auf welche jedes derselben: Ja! oder: Nein! schreibt.

30. Die Stimmen werden durch die Stimmgähler laut gezählt, und der Präsident eröffnet der Versammlung das Resultat der Abstimmung.

31. Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wird verfassungsmässig ein Stimmenmehr erforderet, das grösser ist, als die Hälfte nicht bloss aller Anwesenden, sondern aller Stimmbfähigen Zunftgenossen; so wie dann auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rathes, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniss der Kandidaten gebracht worden, nur durch die Stimmenmehrheit der Stimmbfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften zurückberufen werden können.

32. Wenn eine Zunft die Zurückberufung des von ihr direkt gewählten Mitglieds des Grossen Rathes beschlossen hat, so schreitet sie sogleich, und nach Anleitung des von der ehemaligen Regierungs-Commission unterm 17ten März 1803. emanirten Wahl-Reglements, und der S. S. 5, 6 und 7. des gegenwärtigen Gesetzes, zur Wahl eines neuen Mitglieds des Grossen Rathes.

33. Nach vollendeter Wahl, oder, in so ferne

keine solche Statt fand, nach eröffnetem Resultat der im S. 28. bezeichneten Abstimmung, entläßt der Präsident die Versammlung.

34. Der Zunftpräsident wird unverzüglich den von Ihm, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichneten Verbalprozeß aller Verrichtungen der Zunft sowohl, als ihrer Commission, dem Statthalter des Bezirks zu Handen des Kleinen Rathes einsenden.

35. Der Kleine Rath wird eine tabellarische Uebersicht aller dieser Zunftverrichtungen dem Grossen Rath bey seiner nächsten Zusammenkunft vorlegen, und es wird alsdenn zu Ersetzung der allfällig durch Zurückberuffungen erledigten Stellen indirekte gewählter Mitglieder des Grossen Rathes, durch Ziehung des Looses aus der Kandidatenliste, geschritten werden.

Zürich, den 21ten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.